

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00423 vom 26. November 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00423

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00423 du 26 novembre 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00423 del 26 novembre 2001

Regeste

Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG | Mobilfunkanlage ausserhalb Bauzone; Thalwil; vgl. VB.2002.00424 Auf die Beschwerde ist einzutreten (E. 1a). Expertise, Augenschein und zweiter Schriftenwechsel sind nicht notwendig (E. 1b). Zu prüfen ist vorab, ob das Vorhaben standortgebunden ist und ihm keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (E. 2a). Standortgebundenheit ist bei Mobilfunkantennen zu bejahen, wenn sonst eine Versorgungslücke nicht geschlossen werden könnte, es zu Störungen im Netz käme oder wenn mehrere Anlagen nötig wären. Wirtschaftliche Vorteile reichen nicht (E. 2b). Technisch lässt sich die Anlage in der nahen Bauzone realisieren. Die behaupteten Schwierigkeiten, einen Standort zu finden, begründen keine Standortgebundenheit (E. 2c). Die Beschwerdeführerin hat sich nicht ausreichend um die Mitbenützung der Anlage einer Konkurrentin bemüht (E. 2d). Ob auch das Enteignungsrecht der Standortgebundenheit entgegensteht, kann offen bleiben (E. 2e). Der Regierungsrat hat zu Recht die Standortgebundenheit des Vorhabens geprüft (E. 3a). Die Beschwerdeführerin war zur Mitwirkung verpflichtet, der Regierungsrat durfte sich auf die eingereichten Unterlagen stützen (E. 3b). Ein Verzicht auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands kommt nicht in Frage; ein Spielraum besteht einzig in zeitlicher Hinsicht (E. 4).

Erwägungen

E. 3

Abteilung/3. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht Betreff: Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG Mobilfunkanlage ausserhalb Bauzone; Thalwil; vgl. VB.2002.00424 Auf die Beschwerde ist einzutreten (E. 1a). Expertise, Augenschein und zweiter Schriftenwechsel sind nicht notwendig (E. 1b). Zu prüfen ist vorab, ob das Vorhaben standortgebunden ist und ihm keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (E. 2a). Standortgebundenheit ist bei Mobilfunkantennen zu bejahen, wenn sonst eine Versorgungslücke nicht geschlossen werden könnte, es zu Störungen im Netz käme oder wenn mehrere Anlagen nötig wären. Wirtschaftliche Vorteile reichen nicht (E. 2b). Technisch lässt sich die Anlage in der nahen Bauzone realisieren. Die behaupteten Schwierigkeiten, einen Standort zu finden, begründen keine Standortgebundenheit (E. 2c). Die Beschwerdeführerin hat sich nicht ausreichend um die Mitbenützung der Anlage einer Konkurrentin bemüht (E. 2d). Ob auch das Enteignungsrecht der Standortgebundenheit entgegensteht, kann offen bleiben (E. 2e). Der Regierungsrat hat zu Recht die Standortgebundenheit des Vorhabens geprüft (E. 3a). Die Beschwerdeführerin war zur Mitwirkung verpflichtet, der Regierungsrat durfte sich auf die eingereichten Unterlagen stützen (E. 3b). Ein Verzicht auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands kommt nicht in Frage; ein Spielraum besteht einzig in zeitlicher

Hinsicht (E. 4). Stichworte: AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN
AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN MITBENUTZUNG MOBILFUNKANTENNE
NICHTIONISIERENDE STRAHLUNG SACHVERHALTSFESTSTELLUNG
STANDORTGEBUNDENHEIT WIEDERHERSTELLUNG Rechtsnormen: § 36 lit. II
FHG § 310 Abs. I PBG Art. 24 RPG § 7 lit. I + II VRG Publikationen: BEZ 2003 Nr. 20 RB
2003 Nr. 74 S. 175 Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: I.
Die Baudirektion erteilte der Firma A am

E. 5

... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.